

Förderer der Angelaschule

Staatlich anerkanntes Gymnasium
in freier Trägerschaft der Schulstiftung
im Bistum Osnabrück
49090 Osnabrück – Haste



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Förderer der Angelaschule – Staatlich anerkanntes Gymnasium in freier Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück – 49090 Osnabrück". Er ist nicht in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Jugendlichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Bereitstellung von Lehrmitteln für die Angelaschule.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins . Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Satzungsmäßiger Zweck des Vereins ist auch die eigene Selbstverwaltung. Hierfür kann der Verein angemessene Beträge des Mitgliedsbeitragsaufkommens und der Spenden, sofern sie nicht zweckgebunden sind verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt und sich durch einen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet.
2. Über die Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Den Tod des Mitglieds
- b) Den Austritt des Mitgliedes, der zu Händen des Vorstandes schriftlich erklärt werden muss und nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
- c) Durch Ausschluss.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin gilt die Mitgliedschaft des Betroffenen als suspendiert.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied kann die Höhe seines Jahresbeitrags selbst bestimmen. Der Mindestbeitrag beträgt 12,- € .

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Für Rechtsgeschäfte von mehr als € 100,- bedarf es der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem satzungsgemäßen Vertreter obliegt die allgemeine Geschäftsführung.
2. Der Schatzmeister überwacht das Finanzgebahren des Vereins, verwaltet die eingegangenen Gelder und besorgt die Kassengeschäfte. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.
3. Der Schriftführer verfasst die Sitzungsprotokolle und verwaltet die Mitgliedsliste des Vereins.

4. Der Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der Gelder.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre von dem Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung der Vereinsmitglieder. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 20% derselben schriftlich und unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.
3. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beratung und Entscheidung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden unbeschadet der Bestimmungen der §§ 11, 13 und 14 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Einladung der übrigen nachgewiesen ist.
3. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

§ 10 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt.
2. Diese Niederschriften werden von dem Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch einen mit Vorstandsbeschluss bestimmten Protokollführer besorgt.
3. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Wahlen

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch. Er hat aber spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. In den Vereinsvorstand können nur Mitglieder über 18 Jahre gewählt werden.
3. Die Mitglieder haben je Person eine Stimme; eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abzuberaufen.
5. Die Wahlen finden durch Handzeichen oder auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung statt.

§ 12 Vermögen

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.
2. Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur den im § 2 bestimmten Zwecken zugeführt werden.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitgliedern der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der mit gleicher satzungsgemäßer Zielsetzung neu gegründeten Institution bzw. bei Fehlen eines Rechtsnachfolgers der Angelaschule – Staatlich anerkanntes Gymnasium in freier Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück– 49090 Osnabrück zu mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung der Jugendlichen zu verwenden.

Die vorliegende Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 20.05.2015 mit Wirkung vom 01.06.2015 in Kraft und ersetzt die vorherige Fassung vom 01.01.2005.

Osnabrück, den 21.05.2015